

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr -Amt für Straßen und Verkehr-	Bremen, den 15. April 2015 Tel.: 361-89501 (Herr Dr. Wübbenhorst) Deputation für Umwelt, Bau und Verkehr (S)
--	--

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie(S)
am 30. April 2015**

**Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches
auf dem Gelände des Klinikums Bremen-Nord**

Mit Schreiben vom 20. März 2015 baten der Deputierte Wilfried Sulimma und der Abgeordnete Jürgen Pohlmann um einen schriftlichen Bericht für die April-Sitzung der Deputation zu den Möglichkeiten, einen verkehrsberuhigten Bereich auf dem Gelände des Klinikums Bremen-Nord einzurichten.

Sachdarstellung:

Die Anfrage bezieht sich auf den Straßenverlauf in nördlicher Verlängerung der „Kuhstraße“ zwischen dem sog. „Garten der 5 Sinne“ und dem Verwaltungsgebäude auf dem Gelände des Klinikums Bremen-Nord. Der betroffene Straßenabschnitt liegt im südlichen Teil eines Straßenabschnitts, der durch jeweils eine Schranke im Süden und im Norden des Geländes vom öffentlichen Straßenverkehr abgetrennt wird. Eine Zufahrtsberechtigung zu diesem Bereich liegt nur für einen vom Klinikum ausgewählten Benutzerkreis vor. Die Schranken öffnen sich mittels Transponder o.ä. Eine weitere Zufahrt führt von Westen in den beschränkten Bereich. Diese Zufahrt ist ausschließlich für den Lieferverkehr freigegeben. Dieser Lieferverkehr kann den beschränkten Bereich durch die nördliche Schranke wieder verlassen, ohne den markierten Bereich zu durchfahren.

Öffentlicher Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung, der eine Zuständigkeit des Amtes für Straßen und Verkehr als Straßenverkehrsbehörde begründen würde, findet in dem beschränkten Bereich nicht statt. Für diesen Straßenbereich ist das Amt für Straßen und Verkehr nicht als Straßenverkehrsbehörde zuständig. Damit entfällt auch die Möglichkeit in dem beschränkten Bereich eine StVO-konforme Beschilderung anzuordnen.

Das Klinikum könnte in diesem Bereich insoweit eine von der offiziellen Beschilderung abweichende Beschilderung aufstellen. In Betracht kommt z.B. ein Schild mit dem Hinweis „Schrittgeschwindigkeit“ oder der Hinweis auf 5 km/h als Höchstgeschwindigkeit (schwarze fünf auf weißem Hintergrund, grün – statt rot – umrandet).

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.